

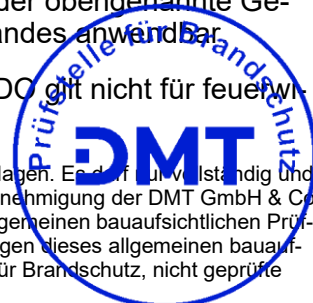
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Prüfzeugnis P-5026 DMT DO

Prüfzeugnis Nummer	P-5026 DMT DO
Antragsteller	Westag Saterland GmbH Koppelweg 3 26683 Saterland Deutschland
Gegenstand	Einflügelige und Zweiflügelige Rauchschutztüren aus Massivholzrahmenprofilen mit transparenten oder opaken Füllungen sowie mit und ohne Oberteil und / oder Seitenteilen in Holzzargen gemäß VV TB.-Ausgabe 2025/1, Teil C lfd. Nr. 3.14, mit den Produktbezeichnungen für einflügelige Türen "HR 70-90" als Tür DIN 18095 RS-1 für zweiflügelige Türen "HR 70-90" als Tür DIN 18095 RS-2
Verwendungszweck	Abschlüsse, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern
Ausstellungsdatum	12.09.2025
Geltungsdauer	12.09.2030

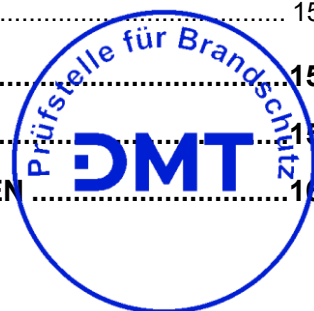
Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-5026 DMT DO gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutzabschlüsse.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 17 Seiten inkl. Deckblatt und 11 Anlagen. Es darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der DMT GmbH & Co. KG. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Stempel der DMT GmbH & Co. KG, Dortmund versehen. Übersetzungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 BESONDERE BESTIMMUNGEN	4
2.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH	4
2.1.1 Gegenstand	4
2.2 ANWENDUNGSBEREICH	4
2.2.1 Allgemeines	4
2.2.2 Abmessungsgrenzwerte	6
2.2.3 Angrenzende Bauteile	7
3 BESTIMMUNGEN FÜR DAS BAUPRODUKT	8
3.1 ALLGEMEINES	8
3.2 ZUBEHÖRTEILE	9
3.3 ANGRENZENDE BAUTEILE	9
3.4 DÜBELBEFESTIGUNG	9
3.5 ABDICHTUNG ZU ANGRENZENDE BAUTEILEN	9
3.6 DICHTUNGEN	10
3.7 BODENDICHTUNG	10
3.8 ZARGENBEFESTIGUNG	10
3.9 BEI NACHTRÄGLICHEM KÜRZEN VON TÜRFLÜGELN	10
3.10 BEI VERWENDUNG VON SELBSTVERRIEGELNDEN SCHLÖSSERN	10
3.11 BEI VERWENDUNG VON ELEKTRISCHEN TÜRÖFFNERN	11
3.12 BEI VERWENDUNG VON FLUCHTÖFFNERN	11
3.13 BEI VERWENDUNG EINER RAUCHSCHUTZTÜR IN FLUCHT- UND RETTUNGSWEGEN UND GGF. MIT PANIKSTANGENAUSFÜHRUNG	11
3.14 TÜRSCHLEIßEREINSTELLUNG	11
3.15 BEI VERWENDUNG VON FÜLLUNGEN	12
3.16 FESTSTELLANLAGEN	12
3.17 EINBAUANLEITUNG	12
4 ENTWURF UND BEMESSUNG	13
5 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS FÜR DEN RAUCHSCHUTZABSCHLUSS	13
5.1 ALLGEMEINES	13
5.2 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN	14
6 BESTIMMUNGEN FÜR NUTZUNG, UNTERHALT UND WARTUNG	15
6.1 WARTUNGSANLEITUNG	15
7 RECHTSGRUNDLAGE	15
8 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	15
VERZEICHNIS DER MITGELTENDEN NORMEN UND RICHTLINIEN	16



1 Allgemeine Bestimmungen

- Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die hierin festgelegten Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



2 Besondere Bestimmungen

2.1 Gegenstand und Anwendungsbereich

2.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Teil C, lfd. Nr. 3.14³⁵⁾ „Türen und Tore als Rauchschutzabschluss“ gilt für die Herstellung der einflügeligen und zweiflügeligen Rauchschutztüren aus Massivholzrahmenprofilen mit transparenten oder opaken Füllungen sowie mit und ohne Oberteil und / oder Seitenteilen in Holzzargen und der Produktbezeichnung für einflügelige Türen **"HR 70-90"** und ihrer Verwendung als Rauchschutztür RS-1 gemäß der Normbezeichnung DIN 18095 und der Produktbezeichnung für zweiflügelige Türen **"HR 70-90"** und ihrer Verwendung als Rauchschutztür RS-2 gemäß der Normbezeichnung DIN 18095.

2.2 Anwendungsbereich

2.2.1 Allgemeines

Türen, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern und erfassen keine weiteren Verwendungs- bzw. Anwendungsbereiche.

Die Verwendung der Abschlüsse wurde durch Prüfung gemäß DIN 18095-1¹⁾ in Verbindung mit der Eigenschaft „selbstschließend“ gemäß DIN 4102-18¹⁵⁾ mit 200.000 Prüfzyklen und der Eigenschaft „rauchdicht“ gemäß DIN 18095-2²⁾ mit Angabe aller Dichtungen und Zubehörteilen bei Umgebungstemperatur und erhöhter Temperatur bis Differenzdrücke bis 50 Pa nachgewiesen.

Tabelle 1: Prüfnachweise zur Rauchdichtigkeit

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B1	12000581-40	27.11.2001	DIN 18095-2	MPA NRW
B2	12000581-40	27.11.2001	DIN 18095-2	MPA NRW
B3	12000581-30	12.07.2001	DIN 18095-2	MPA NRW
B4	120001249-70	15.04.2003	DIN 18095-2	MPA NRW
B5	120002163-02	18.01.2005	DIN 18095-2	MPA NRW
B6	DMT-DO-52-074	31.03.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG

B7	DMT-DO-52-064	31.03.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B8	DMT-DO-52-076	31.03.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B9	DMT-DO-52-068	31.03.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B21	DMT-DO-52-635	16.06.2025	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG

Tabelle 2: Prüfnachweise zur Dauerhaftigkeit der selbstschließenden Eigenschaften

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B10	3306/2173	03.09.1993	DIN 4102-18	MPA BS
B11	3306/2173	03.09.1993	DIN 4102-18	MPA BS
B12	3306/2173	03.09.1993	DIN 4102-18	MPA BS
B13	3334/6494	02.06.2004	DIN 4102-18	MPA BS
B14	12000581-40	27.11.2001	DIN 4102-18	MPA NRW
B15	12000581-40	27.11.2001	DIN 4102-18	MPA NRW
B16	12000581-30	12.07.2001	DIN 4102-18	MPA NRW
B17	120002163-02	18.01.2005	DIN 4102-18	MPA NRW
B18	120787696-03	14.10.1999	DIN 4102-18	MPA NRW
B19	DMT-DO-51-055	31.03.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B20	DMT-DO-51-049	31.03.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B22	DMT-DO-51-422*	24.06.2025	EN 1191	DMT GmbH & Co. KG

*Die mit * gegenzeichneten Berichte wurden nach EN 1191 durchgeführt, die Zusatzanforderungen nach DIN 4102-18 wurden erbracht und erfüllen somit die Anforderung nach DIN 18095.*

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde entsprechend den Beschlüssen des ABM Arbeitskreis Rauchschutzabschlüsse beurteilt und erstellt. Die Ergebnisse sind in der zusammenfassenden Beurteilung 8123856541-005 GS-BS-Kru/Her vom 12.09.2025 hinterlegt. Diese Beurteilung ist nicht veröffentlicht und bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegt.

Der Abschluss darf nicht

- Verwendet werden, soweit Anforderungen an die Absturzsicherung zu erfüllen sind,
- der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Rauchdichtheit sowie die statischen und brandtechnischen Anforderungen an angrenzenden Bauteilen, Gebäuden und Wänden, wie auch deren Bewertung, sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.



Die Anwendung als Feuerschutzabschluss oder als kombinierter Feuer- und Rauchschutzabschluss bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ist somit nicht durch das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erfasst.

Der Rauchschutzabschluss darf mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage verwendet werden.

Es bestand aufgrund der Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen der Bauart im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2.2.2 Abmessungsgrenzwerte

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **lichten Durchgangsmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

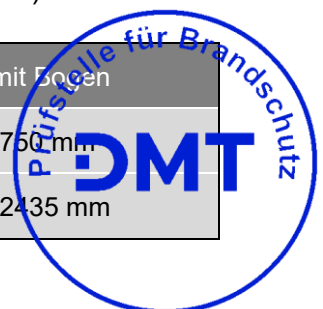
Lichte Durchgangsmaße	Einflügelig	Einflügelig mit Bogen
kleinste Abmessungen:	465 mm x 1670 mm	590 mm x 1670 mm
größte Abmessungen:	1380 mm x 2940 mm	1260 mm x 2340 mm

Lichte Durchgangsmaße	Zweiflügelig	Zweiflügelig-Gegenläufig
kleinste Abmessungen:	1190 mm x 1670 mm	1190 mm x 1670 mm
größte Abmessungen:	2936 mm x 2940 mm	2590 mm x 2555 mm

Ab einer Türblatthöhe von 2688 mm ist eine zusätzliche Verriegelung des Türflügels (einflügelig) oder des Gangflügels (zweiflügelig) nach oben notwendig.

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Baurichtmaße	Einflügelig	Einflügelig mit Bogen
kleinste Abmessungen:	625 mm x 1750 mm	750 mm x 1750 mm
größte Abmessungen:	1940 mm x 3220 mm	1450 mm x 2435 mm



Baurichtmaße	Zweiflügelig	Zweiflügelig-Gegenläufig
kleinste Abmessungen:	1350 mm x 1750 mm	1350 mm x 1750 mm
größte Abmessungen:	3496 mm x 3220 mm	2750 mm x 2635 mm

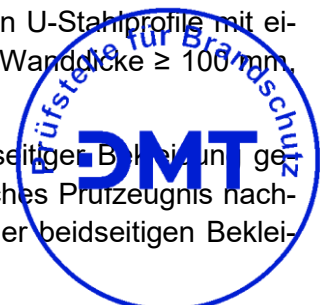
Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen mit einem Oberteil (Oberlicht/Oberblende) und / oder Seitenteilen ausgeführt werden

- max. Höhe Oberteil 1000 mm
- max. Breite Seitenteile 1000 mm

2.2.3 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁷⁾ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁸⁾ und DIN EN 1996-2²⁶⁾ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁷⁾ aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁴⁾ in Verbindung mit DIN 20000-401²⁸⁾ oder DIN 105-100⁶⁾ bzw. DIN EN 771-2⁵⁾ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁹⁾ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2³⁰⁾ in Verbindung mit DIN 20000-412³¹⁾ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580³²⁾ mindestens der Mörtelgruppe II, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
- Wände oder an entsprechenden Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1⁹⁾, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰⁾ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1⁹⁾, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰⁾, und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten), Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁷⁾ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁸⁾ und DIN EN 1996-2²⁶⁾ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁷⁾ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹¹⁾ in Verbindung mit DIN 20000-404³⁴⁾ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166¹³⁾ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III, Wanddicke ≥ 150 mm, oder
- Wände (Höhe ≤ 5 m) nach DIN 4102-4¹⁴⁾ Tabelle 10.2 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise, mit beidseitiger Bekleidung gemäß DIN 4102-4¹⁴⁾ oder durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene mindestens feuerhemmende Trennwände mit einer beidseitigen Beklei-



dung aus nichtbrennbaren Baustoffen (keine äußere metallische Bekleidung)
Wanddicke ≥ 100 mm, oder

- Verglasung als nicht tragendes Trennwandsystem mit der Produktbezeichnung „Westag Saterland-Verglasung Typ. HV“

eingebaut werden.

Des Weiteren darf die Rauchschutztür an Pfeiler (mit anschließenden raumabschließenden Wänden) aus

- Bekleideten oder unbekleideten Holzstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen
- Bekleideten oder unbekleideten Stahlstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen

befestigt werden.

Die Anschlüsse des Rauchschutzabschlusses an benachbarte Bauteile (wie Wände, Decken, Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach der Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

Der Rauchschutzabschluss darf nur in innere Wände eingebaut werden.

Für die Montage-Trennwände und Verglasungswände muss der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1⁶⁾ vorliegen.

3 Bestimmungen für das Bauprodukt

3.1 Allgemeines

Rauchschutztüren müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1.1 bis 1.11 sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, die ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, entsprechen.

Die Rauchschutztüren erfüllen die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn sie vom Hersteller technisch fehlerfrei hergestellt und vollständig geliefert werden. Außerdem müssen sie technisch fehlerfrei eingebaut und zum angrenzenden Bauteil abgedichtet werden und alle Einstellungen wie z.B. die der Schließmittel müssen bestimmungsgemäß erfolgen.



3.2 Zubehörteile

Die Tür muss mit den nachfolgend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Bänder
- Schließmittel: Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur
- Dichtungen

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Bänder nach DIN EN 1935¹⁸⁾ bzw. DIN 18272¹⁹⁾
- Türschließer außen aufgesetzt oder im Türflügel montiert, wahlweise auch als Bodentürschließer, mit oder ohne integrierter Schließfolgeregelung nach DIN EN 1154²⁰⁾
- Schlösser für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18250²²⁾
- Türdrückergarnitur für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18273²³⁾
- Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen nach DIN EN 1125²⁵⁾

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn dafür ein gültiger Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und die Verwendung und der Einbau in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen geregelt ist.

3.3 Angrenzende Bauteile

Das angewandte Prüfverfahren nach DIN 18095-2²⁾ gestattet keine Aussage über die Rauchdichtheit von Wänden bzw. angrenzenden Bauteilen. Bei der Beurteilung der Rauchschutzabschlüssen wird davon ausgegangen, dass die anschließenden Gebäudeteile selbst ausreichend rauchdicht sind.

3.4 Dübelbefestigung

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

3.5 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluss an das angrenzende Bauteil ist lückenlos und dauerelastisch zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des



Dichtmittelherstellern, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Die Bestimmungen der DIN 18540¹⁷⁾ sind zu beachten.

3.6 Dichtungen

An dem Rauchschutzabschluss dürfen nur die in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale genannten Dichtungen verwendet werden.

3.7 Bodendichtung

Für eine ausreichende Abdichtung des bodenseitigen Luftspaltes mit einer Bodendichtung (mechanisch absenkbarer Bodendichtung) muss die bodenseitige Oberfläche fest, glatt und eben sein, sie darf keine tiefer oder höher liegenden Flächenanteile wie z. B. nicht bis zur Bodenoberfläche ausgefüllte Fugen aufweisen. Vorzugsweise sind Bodenschienen aus Metall einzusetzen. Bei geschlossener Tür muss das Dichtungsprofil mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen. Die Auslösevorrichtung mechanisch absenkbarer Bodendichtungen muss auf geeigneten Unterlegeplatten aufliegen. Die Herstellerangaben zur Montage, Einstellung, Auslösung, sowie die zulässigen Toleranzen der Bodenluft solcher Bodendichtungen sind zu beachten.

3.8 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 2.2.3, hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein. Auf die Einteilung der zulässigen Randabstände ist zu achten.

3.9 Bei nachträglichem Kürzen von Türflügeln

Die Türflügel dürfen maximal um 25 mm gekürzt werden. Hinweise dazu sind der Anlage 1.11 zu entnehmen. Das untere Sockelprofil darf eine Breite von 90 mm nicht unterschreiten.

3.10 Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern

Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern sind die Spaltmaße zwischen dem Schließblech und Schloss, gemäß den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der eingesetzten und zugelassenen Schlösser einzuhalten. Es ist auch die Montage und Einbauleitung des jeweiligen Schlossherstellers zu beachten.



3.11 Bei Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauernd auf Entriegelung des eingesetzten Verschlusssystems stehen. Elektrische Türöffner müssen nach dem Arbeitsstromprinzip funktionieren und dürfen nicht dauerhaft in Position „entriegelt“ eingestellt sein.

3.12 Bei Verwendung von Fluchtöffnern

Fluchtöffner sind nur zusätzlich zum eingesetzten Verriegelungssystem der Rauchschutztür verwendbar, da im Risiko- bzw. Bedarfsfall der Fluchtöffner entriegelt. Die Verwendung eines Fluchtöffners ist nur zulässig, wenn das eingesetzte Verriegelungssystem nicht durch den zusätzlichen Einbau im Türblatt und Zarge beeinträchtigt wird. Die Montage von Fluchtöffnern erfolgt schlossseitig in der Nähe des Hauptschlusses, zusätzlich kann ein sturzseitiger Fluchtöffner eingesetzt werden.

3.13 Bei Verwendung einer Rauchschutztür in Flucht- und Rettungswegen und ggf. mit Panikstangenausführung

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort der Rauchschutztür sind zu beachten.

Rauchschutztüren in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben. Zulässig sind Flachrundschrillen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Weitere Richtlinien, wie z.B. die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind einzuhalten. Die Anschlüsse an benachbarte Bauteile erfolgt auf Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2²⁾ und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18¹⁵⁾.

Antipankdrücker müssen eine zum Türflügel hin abgewinkelte Form aufweisen. Elektrische Verriegelungen müssen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen -ElVTR- entsprechen.

3.14 Türschließereinstellung

Der an der Rauchschutztür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Winkel zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß der DIN EN 1154²⁰⁾ zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entsprechen. Für Rauchschutztüren sind Türschließer $\geq$ Klasse 3 gemäß DIN EN 1154²⁰⁾ zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für



neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlussseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z.B. Türstopper) erforderlich.

3.15 Bei Verwendung von Füllungen

In den Rauchschutztüren dürfen Glasfüllungen und Paneele eingesetzt werden. Diese müssen bruchsicher sein. Die einschlägigen Unfallschutzvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten. Durch den Einbau von Glasfüllungen und Paneelen darf das größte geprüfte Türflügelgewicht nicht überschritten werden. Glas- und Plattenwerkstoffe für die Füllungen der Türflügel und Festfelder an den Rauchschutztüren mit der Produktbezeichnung "HR 70-90" sind in der Anlage beschrieben und dokumentiert. Erlaubt sind transparente, bruch sichere Füllungen mit Temperaturbeständigkeit bis 200°C und mit einer Mindestdicke von 5 mm im Türflügel und 6 mm in den Festfeldern oder Paneelfüllungen aus Holzwerkstoffen mit einer Mindestdicke von 16 mm.

3.16 Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für RSA sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngroße „Rauch“ ansprechen

3.17 Einbauanleitung

Mit dem Rauchschutzabschluss ist gemäß DIN 18095-1¹⁾, Abs. 6.2, eine Einbauanleitung zu liefern, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Produktbezeichnung der Tür
- Baurichtmaß und liches Durchgangsmaß
- Art und Mindestdicke der Wände, in die die Rauchschutztür eingesetzt werden darf. Bei Montagewänden ist auch der Aufbau bzw. die Beplankung mit anzugeben
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zarge, Scheiben, Dichtungen, Füllungen und Zubehörteile)
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Türflügel und Zarge, bzw. Schwelle/OKFF und Unterkante Türblatt
- Anleitung, aus der hervorgeht, wie die Tür mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist



- Anleitung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Tür und der Zarge einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den angrenzenden Bauteilen abzudichten sind
- Hinweise auf zulässige Zargenformen /-dicken und Mauerwerken
- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen und Zubehörteilen
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Anleitung zum Einstellen und Montage der Türschließmittel
- Anleitung zur Wartung und Pflege bei Verwendung von selbstverriegelnden Schließern und elektrischen Türöffnern
- Hinweise auf Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte (Bänder), des Dichtungssystem und aller Teile der Rauchschutztür.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie zu den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte Bestimmungen enthalten, stehen.

4 Entwurf und Bemessung

Die Rauchschutztür muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim bestimmungsgemäßen Öffnen und selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte, sowie die im Risikofall durch Verformungen infolge Temperatureinwirkung und Druck wirkenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden und die Dichtheit des Abschlusses zum angrenzenden Bauteil erhalten bleibt. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand bzw. Bauteile nicht gefährden.

5 Übereinstimmungsnachweis für den Rauchschutzabschluss

5.1 Allgemeines

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Ausgabe 2025/1, Teil C und Nr. 3.14³⁵⁾. Nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Ausgabe 2025/1,



Teil C, lfd. Nr. 3.14³⁵⁾, muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Abschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18095-1¹⁾ in Form einer Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5.2 Übereinstimmungszeichen

Jede Rauchschutztür nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf das Bauprodukt aufzubringen. Die Kennzeichnung hat durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen. Die Angaben auf dem Kennzeichnungsschild sind dauerhaft lesbar so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung oder nach einem Brandfall noch lesbar sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 2 der DIN 18095-1
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen
 - Name des Herstellers
 - Dokumentennummer: P-5026 DMT DO
 - Prüfstelle: DMT GmbH & Co. KG
 - Herstellungsjahr

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 5.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.



6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

6.1 Wartungsanleitung

Dem Rauchschutzabschluss muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Türschließmitteln, Schlössern usw., Überprüfung der Spaltmaße.).

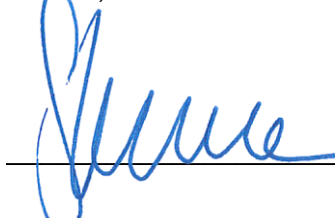
7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. April 2012 (Nds. GVBL. S.46-Voris 21072), zuletzt geändert am 18.Juni 2024 (Nds. GVBL. 2024 Nr.:51) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Ausgabe 2025/1, Teil C, lfd. Nr. 3.14 ³⁵⁾ erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

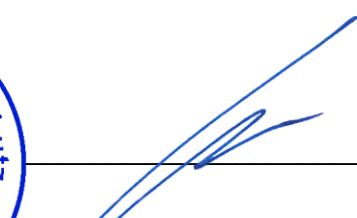
8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Widerspruchsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht.

Dortmund, 12.09.2025


Stefanie Steinmeier
(Leiterin der Prüfstelle)




Uwe Herbers
(Sachbearbeiter)

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien

- | | | |
|-----|--------------------|---|
| 1) | DIN 18095-1 | Rauchschtztüren; Begriffe und Anforderungen |
| 2) | DIN 18095-2 | Türen; Rauchschtztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktions-tüchtigkeit und Dichtheit |
| 4) | DIN EN 771-1 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel |
| 5) | DIN EN 771-2 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine |
| 6) | DIN 105-100 | Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigen-schaften |
| 7) | DIN EN 1996-1-1 | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerks-bauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbe-wehrtes Mauerwerk |
| 8) | DIN EN 1996-1-1/NA | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mau-erwerk |
| 9) | DIN EN 1992-1-1 | Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungs-regeln und Regeln für den Hochbau |
| 10) | DIN EN 1992-1-1/NA | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau |
| 11) | DIN EN 771-4 | Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine |
| 13) | DIN 4166 | Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten |
| 14) | DIN 4102-4 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstel-lung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 15) | DIN 4102-18 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung) |
| 16) | DIN 4103-1:2015-06 | Nichttragende innere Trennwände „Anforderungen, Nachweise“ |
| 17) | DIN 18540 | Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendicht-massen; Konstruktive Ausbildung der Fugen |
| 18) | DIN EN 1935 | Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforde-rungen und Prüfverfahren |
| 19) | DIN 18272 | Bänder und Feuerschtztüren; Federband und Konstruktions-band |
| 20) | DIN EN 1154 | Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrollier-tem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren |
| 21) | DIN EN 17372 | Drehflügeltürantriebe mit Selbstschließfunktion |
| 22) | DIN 18250 | Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse, Ein-fallenschloss |

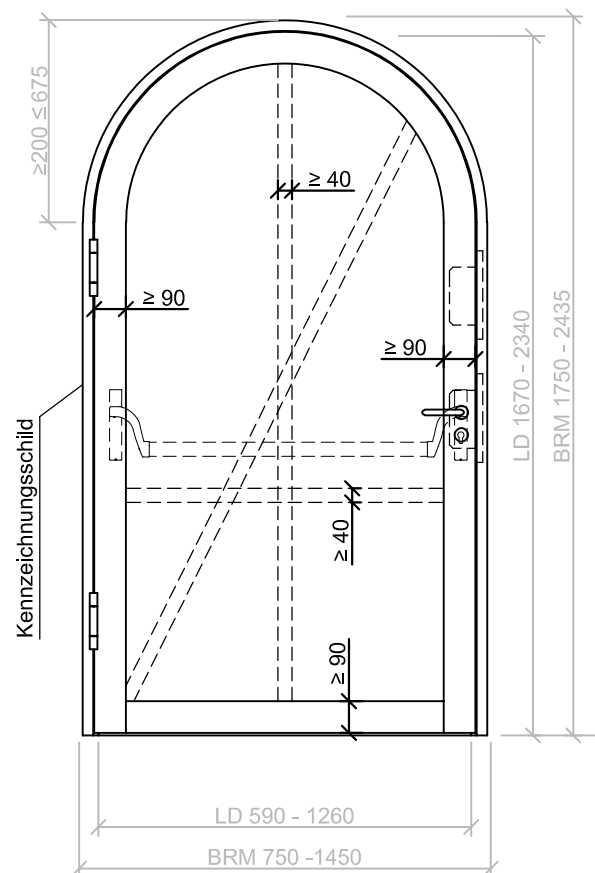
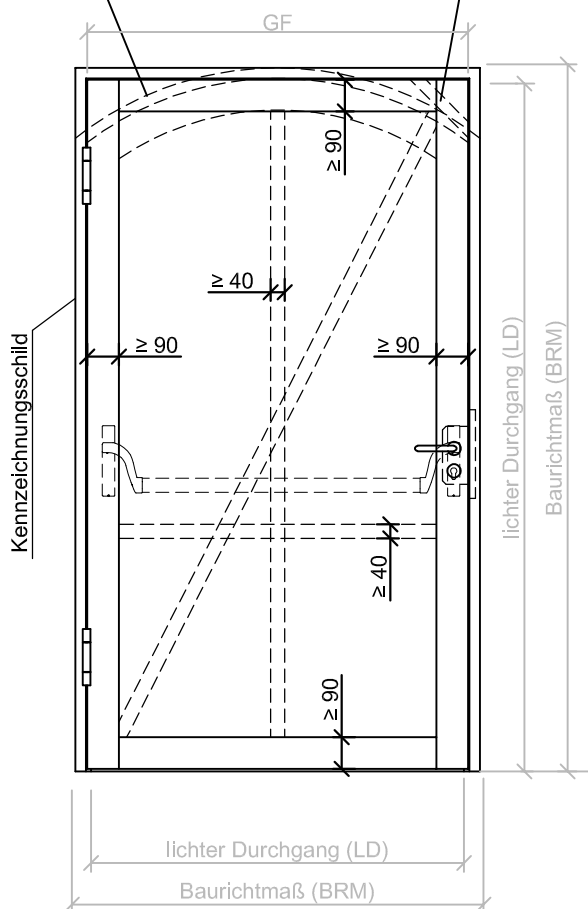
- | | | |
|-----|------------------|--|
| 23) | DIN 18273 | Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen |
| 24) | DIN EN 179 | Notausgangsschlösser mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen |
| 25) | DIN EN 1125 | Schlösser und Beschläge – Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren |
| 26) | DIN EN 1996-2 | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk |
| 27) | DIN EN 1996-2/NA | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk |
| 28) | DIN 20000-401 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1 |
| 29) | DIN 20000-402 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2 |
| 30) | DIN EN 998-2 | Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel; Deutsche Fassung EN 998-2 |
| 31) | DIN 20000-412 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2 |
| 32) | DIN 18580 | Baustellenmauermörtel |
| 34) | DIN 20000-404 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4 |
| 35) | | Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Ausgabe 2025/1 |



wahlweise mit Segmentbogen
(bis Bogenhöhe 200) möglich

schlossseitig Flügel
wahlweise schräg
oder bogenartig

Sonderausführung RSA mit Rundbogen,
Segmentbogen oder Abschrägung
innerhalb der angegebenen Maße



	LD		BRM		max. Türflügelbreite
	Breite	Höhe	Breite	Höhe	
RS-1-Tür	465 - 1380	1670 - 2940	625 - 1940*	1750 - 3220*	1430

- Darstellung DIN-L, DIN-R spiegelbildlich
- Wahlweise 3-tes oder 4-tes Band, wahlweise Türsicherung/en. Anordnung beliebig.
- Rauchschutzabschluss wahlweise mit Glas oder opaken Füllungen ausstaffiert

* die max. BRM - Breite und Höhe ergibt sich aus dem jeweils zulässigen max. lichten Durchgang zuzüglich der max. Abmessungen der Zargenformen/arten. Das max. lichte Durchgangsmaß ist grundsätzlich einzuhalten.

Eine Zusatzverriegelung nach oben vom Türflügel ist ab einer Türflügelhöhe von 2688 mm (LDM 2685 mm) erforderlich. Alternativ zur Zusatzverriegelung nach oben kann auch eine Automatikverriegelung verwendet werden. Dabei muss die obere Zusatzfalle auf Höhe ≥ 1750 mm von UK-Tür liegen.

Ab einer Türflügelhöhe von 2688 mm, ist ein 3-tes Band (Anordnung min. 350 mm unter dem oberen Band) notwendig.



Alle Maße in mm

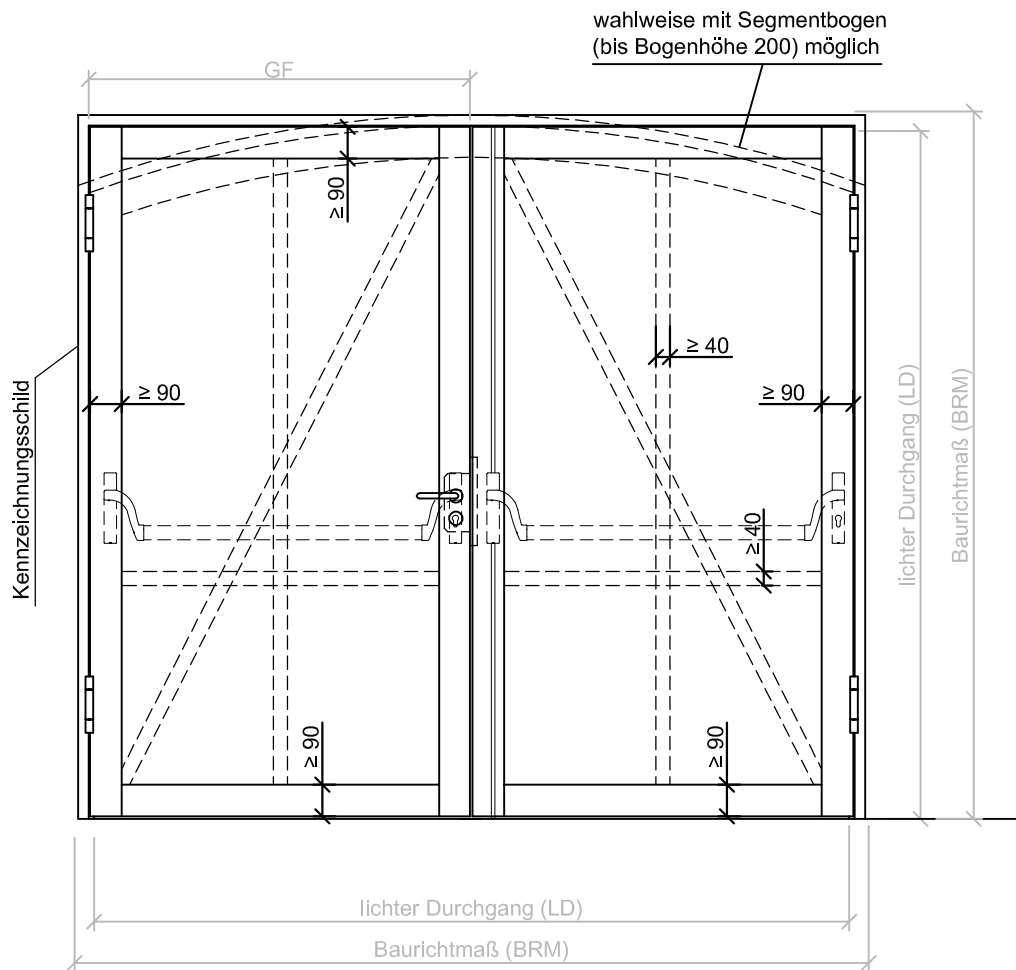
Übersicht 1-flg. + Rundbogentür

Anlage 1.1 zum

DMT GmbH & Co. KG
Anlagen- und Produktsicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5026 DMT DO
vom 12.09.2025



	LD		BRM		Türflügelbreite
	Breite	Höhe	Breite	Höhe	
RS-2-Tür	1190 - 2936	1670 - 2940	1350 - 3496*	1750 - 3220*	500 - 1485

- Gangflügel-Darstellung DIN-L, DIN-R spiegelbildlich
 - Wahlweise 3-tes oder 4-tes Band, wahlweise Türsicherung/en. Anordnung beliebig.
 - Rauchschutzabschluss wahlweise mit Glas oder opaken Füllungen ausstaffiert
- * die max. BRM - Breite und Höhe ergibt sich aus dem jeweils zulässigen max. lichten Durchgang zuzuglich der max. Abmessungen der Zargenformen/arten. Das max. lichte Durchgangsmaß ist grundsätzlich einzuhalten.

Eine Zusatzverriegelung nach oben vom Gangflügel ist ab einer Türflügelhöhe von 2688 (LDM 2685) mm erforderlich. Alternativ zur Zusatzverriegelung nach oben kann auch eine Automatikverriegelung verwendet werden. Dabei muss die obere Zusatzfalle auf Höhe ≥ 1750 mm von UK-Tür liegen.

Ab einer Türflügelhöhe von 2688 mm, ist ein 3-tes Band (Anordnung min. 350 mm unter dem oberen Band) notwendig.



Alle Maße in mm

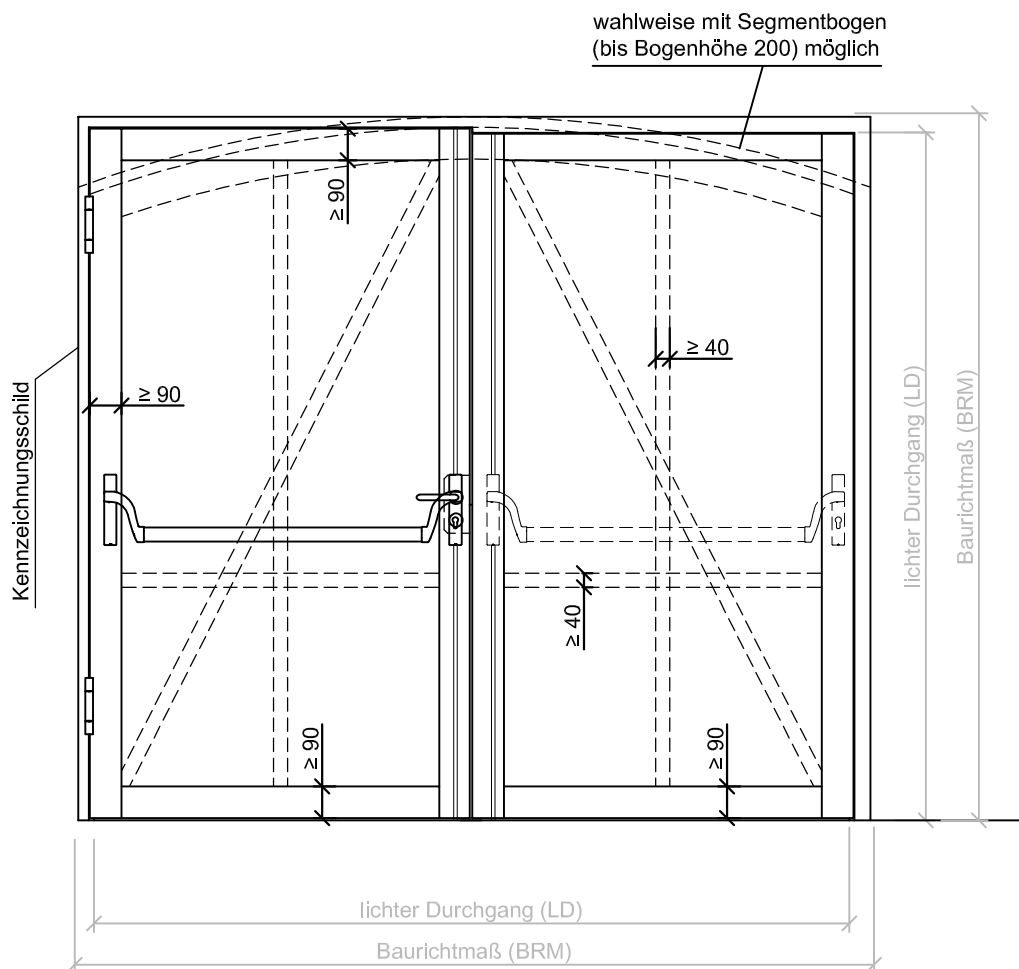
Übersicht 2-flg.

DMT GmbH & Co. KG
Anlagen- und Produktsicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.2 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5026 DMT DO
vom 12.09.2025



	LD		BRM		Türflügelbreite
	Breite	Höhe	Breite	Höhe	
RS-2-Tür "gegenläufig"	1190 - 2590	1670 - 2555	1350 - 2750	1750 - 2635	500 - 1333

- Darstellung DIN-L, DIN-R spiegelbildlich
- Wahlweise 3-tes oder 4-tes Band, wahlweise Türsicherung/en. Anordnung beliebig.
- Rauchschutzabschluss wahlweise mit Glas oder opaken Füllungen ausstaffiert (Glasdicke ≥ 8 mm. VSG; ESG, ISO Glas. Opake Füllungen, Dicke ≥ 16 mm)
- Beide Türflügel sind nach oben und unten zu verriegeln
- Zargen- und Türfalz = "doppelt gefälzt, flächenbündig einschlagend"



Alle Maße in mm

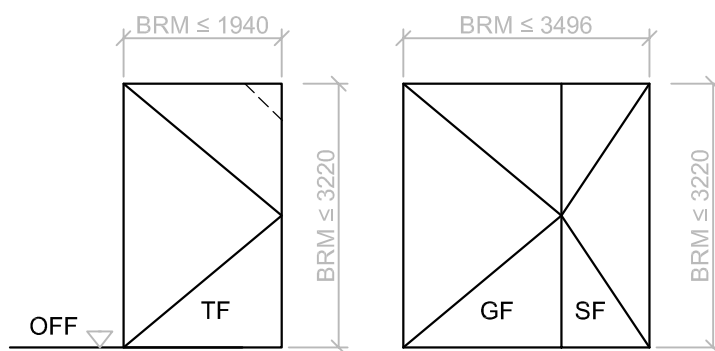
Übersicht "Gegenläufige Ausführung"

DMT GmbH & Co. KG
Anlagen- und Produktsicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.3 zum

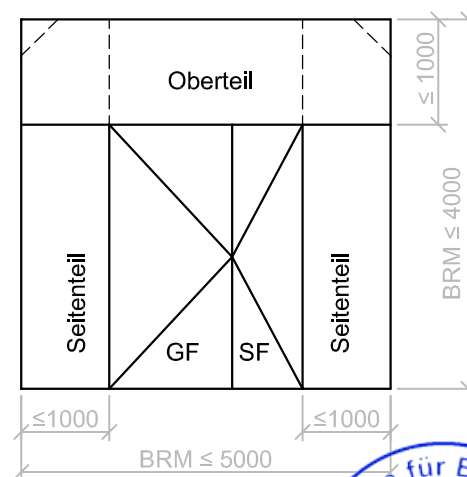
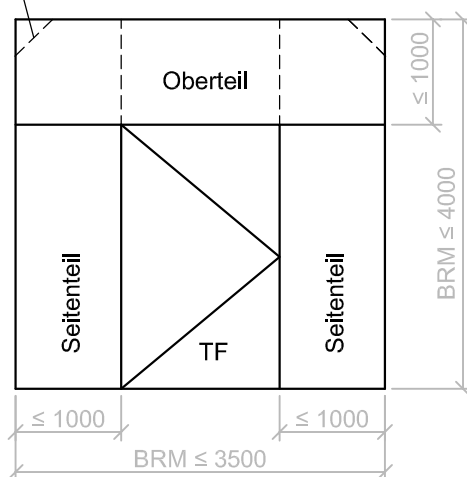
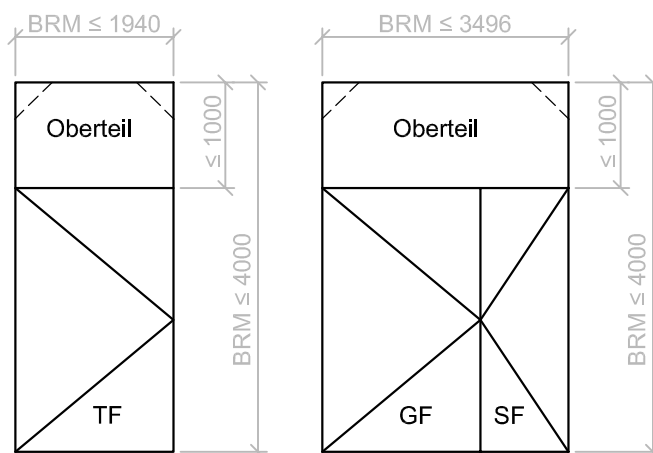
allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5026 DMT DO
vom 12.09.2025



wahlweise zusätzliche
Sprossen im Ober- und
Seitenteil

gestrichelte Linie bedeutet:
wahlweise schräg oder bogenartig



max. Türblattgewicht = 222,0 kg.
max. Türblattgewicht bei Einbau in Verglasung = 145 kg.
max. Türblattgewicht bei Einbau in Porenbeton = 180 kg.
max. Türblattgewicht bei Ausführung "ohne durchlaufende Stielprofile" = 137,5 kg.



Alle Maße in mm

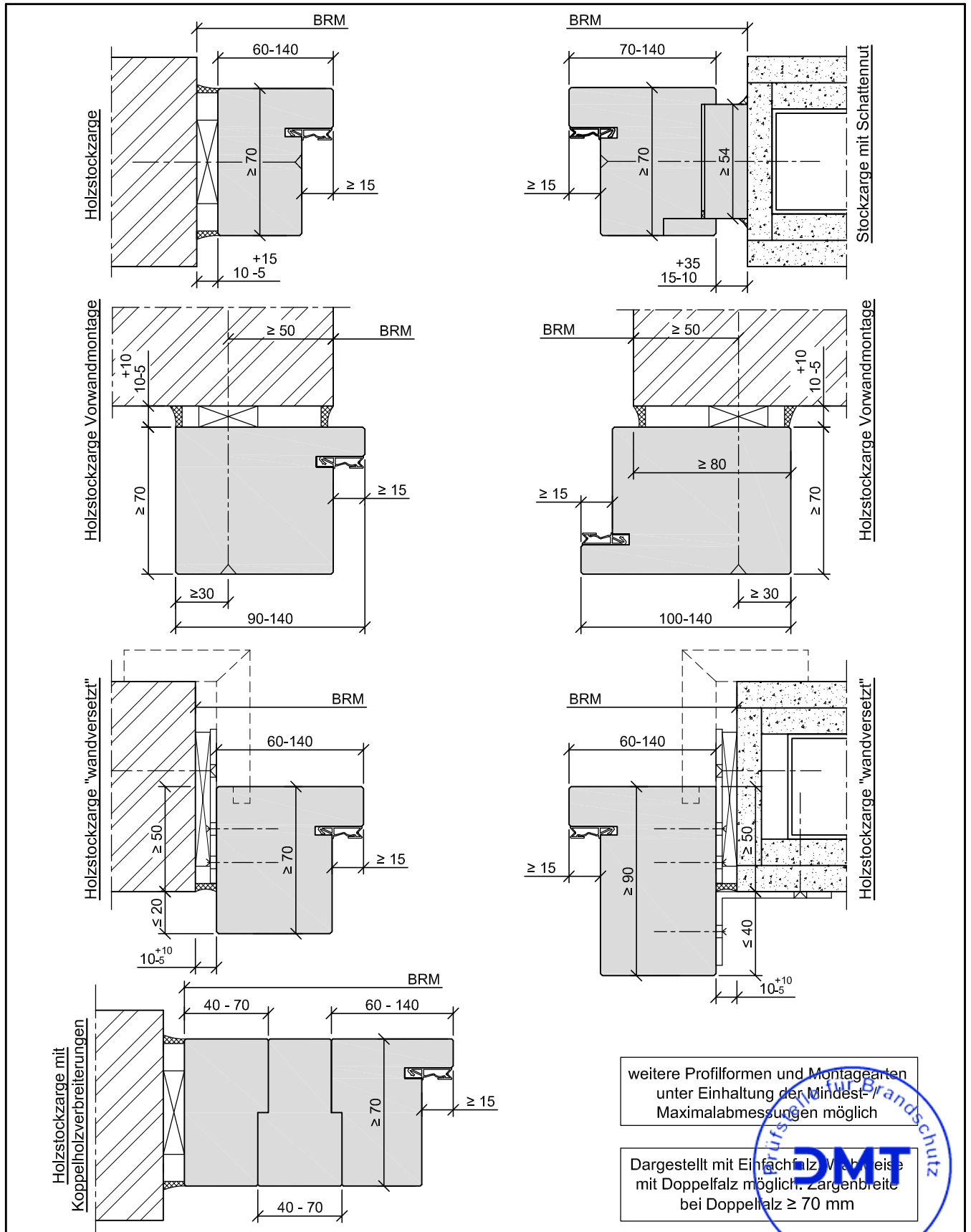
Ausführungsbeispiele

DMT GmbH & Co. KG
Anlagen- und Produktsicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.4 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

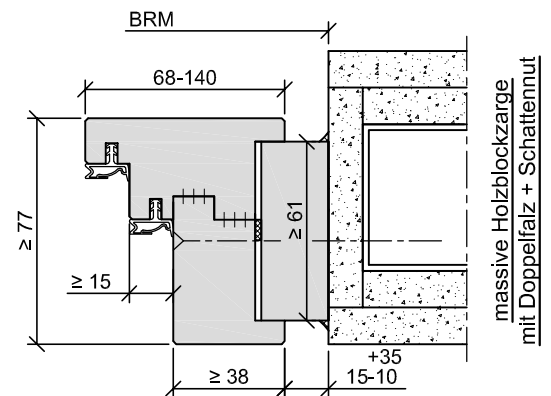
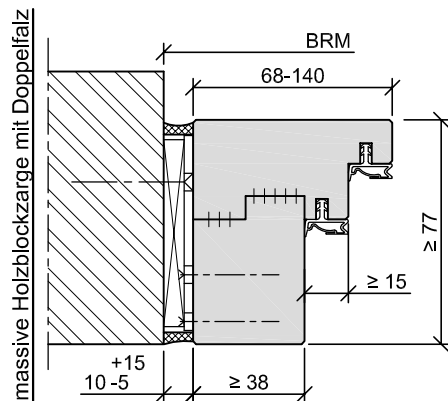
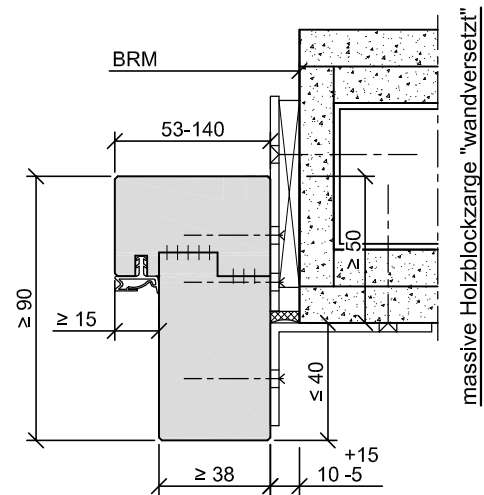
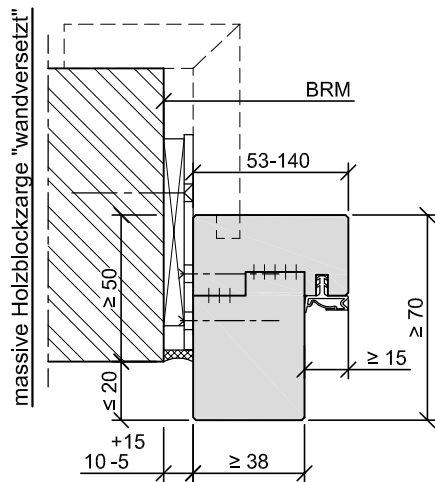
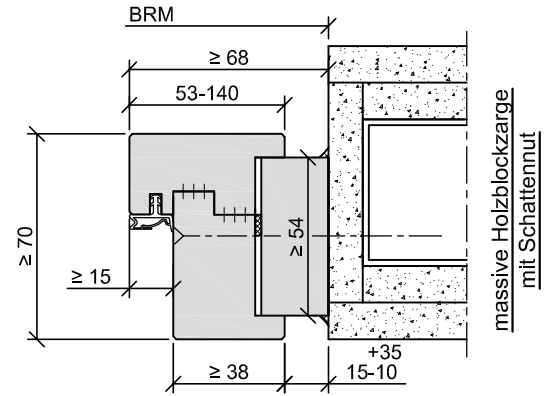
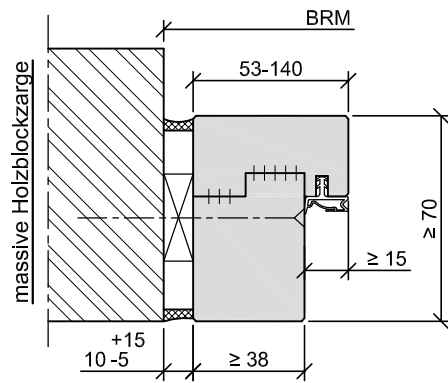
P-5026 DMT DO
vom 12.09.2025



!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

Alle Maße in mm

Holzstockzargenvarianten	Anlage 1.5 zum
DMT GmbH & Co. KG Anlagen- und Produktsicherheit Prüfstelle für Brandschutz	allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-5026 DMT DO vom 12.09.2025



weitere Profilformen und Montagearten
unter Einhaltung der Mindest- /
Maximalabmessungen möglich



!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

Alle Maße in mm

Holzblockzargenvarianten

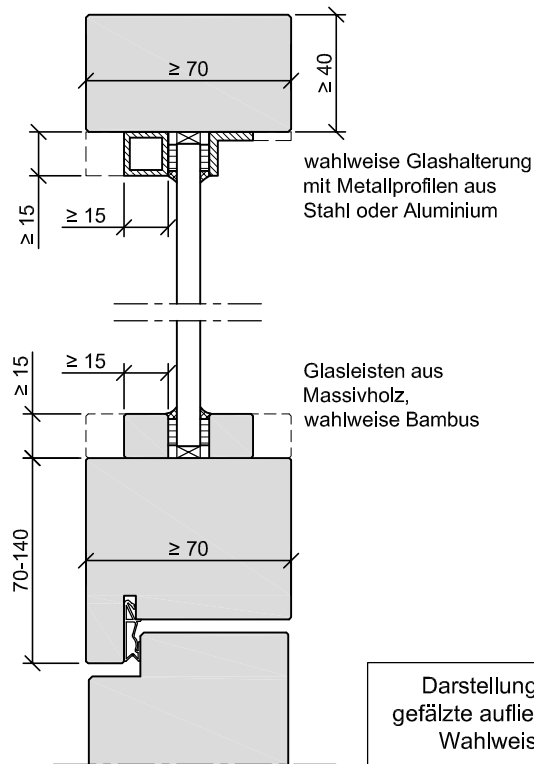
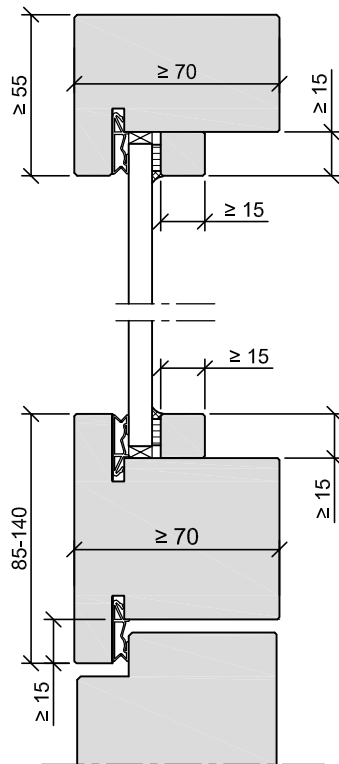
Anlage 1.6 zum

DMT GmbH & Co. KG
Anlagen- und Produktsicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

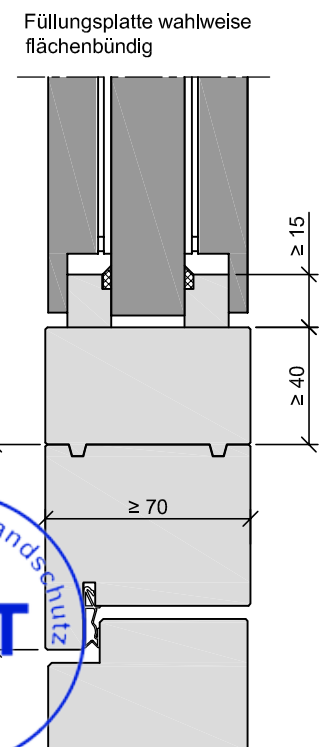
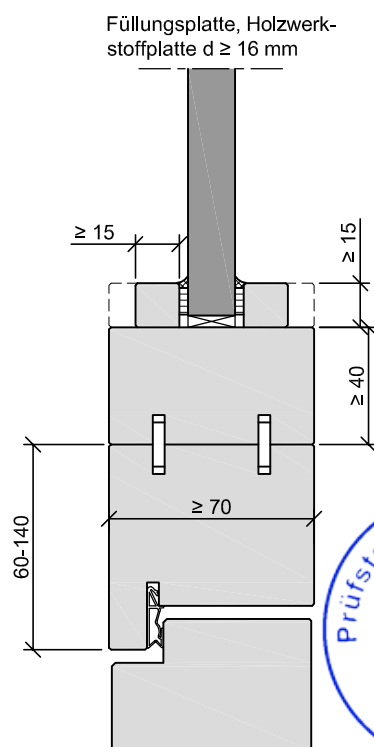
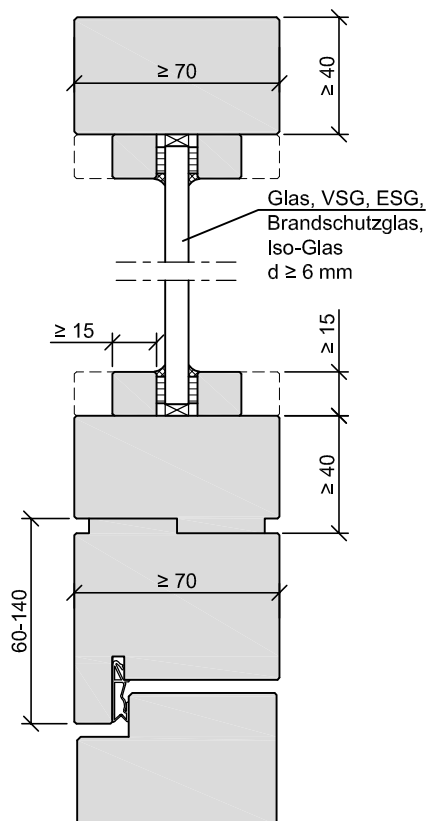
allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5026 DMT DO
vom 12.09.2025

P-5026 DMT DO
vom 12.09.2025



Darstellungen gelten auch für gefälzte aufliegende Ausführungen. Wahlweise mit Doppelfalz.



Alle Maße in mm

Holzstockzarge / Varianten Oberteil

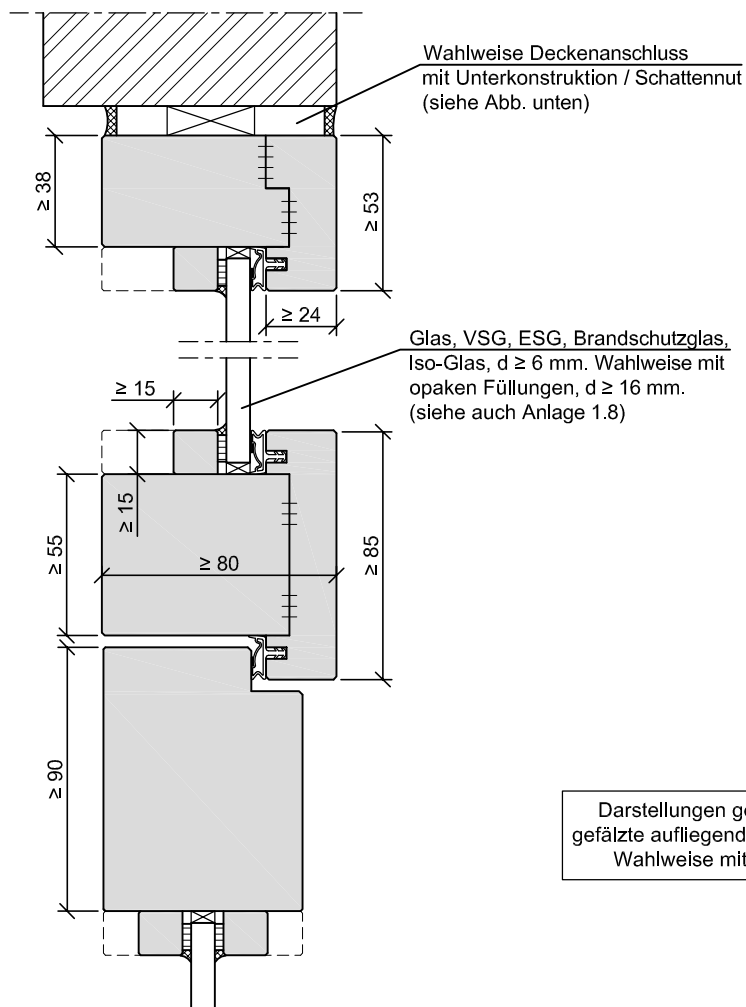
DMT GmbH & Co. KG
Anlagen- und Produktsicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.8 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

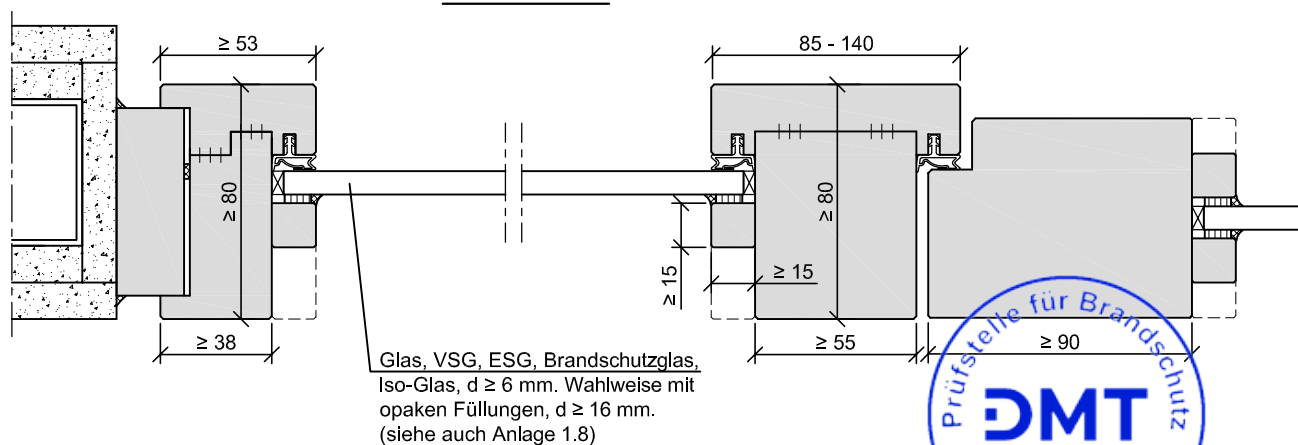
P-5026 DMT DO
vom 12.09.2025

Variante Oberlicht



Darstellungen gelten auch für gefälzte aufliegende Ausführungen. Wahlweise mit Doppelfalz.

Variante Seitenteil



!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

Alle Maße in mm

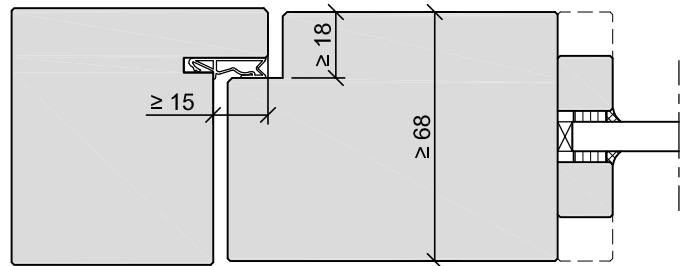
massive Holzblockzarge - Varianten Oberteil / Seitenteil	Anlage 1.9 zum
DMT GmbH & Co. KG Anlagen- und Produktsicherheit Prüfstelle für Brandschutz	allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-5026 DMT DO vom 12.09.2025

Aufbau Türflügel / Zarge

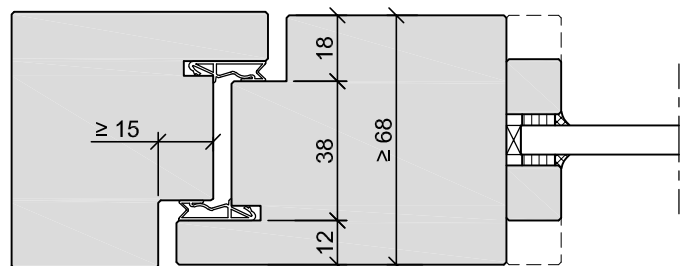
- ① Türflügel aus Laub- oder Nadelholz mit einer Rohdichte von $\geq 430 \text{ kg./m}^3$. Wahlweise lamelliert und-oder keilgezinkt. Wahlweise aus Bambus massiv.
- ② Zargenvarianten, siehe Abb. rechts und Anlage 1.5 - 1.6
- ③ Silikonabdichtung
- ④ Dauerelastische Dichtung
- ⑤ wahlweise Glas oder Füllungsplatte
 - VSG, ESG, Brandschutzglas, Iso-Glas $d \geq 5$
 - Holzwerkstofffüllung $d \geq 16$
 - Ab Türflügelhöhe 2688 mm, Glas $d \geq 8 \text{ mm}$
- ⑥ Glashalteleiste aus Laub oder Nadelholz, wahlweise Bambus oder Metallprofile (Stahl- oder Aluminiumwinkel oder -rohre $\geq 1,5 \times 15 \times 15 \text{ mm}$)
- ⑦ flächenbündige Füllungsplatte
- ⑧ wahlweise aufgeklebte Profile aus Holz oder Holzwerkstoffen
Form und Lage frei wählbar
- ⑨ 1-oder 2-seitiges Edelstahl Sockelblech $d = \text{max. } 2 \text{ mm}$. Aufgeschraubt / geklebt, wahlweise flächenbündig eingelassen. Anordnung horizontal oder vertikal. Höhe bzw. Breite max. 400mm
Bei aufliegenden Blechen, darf die Zargendichtung nicht beeinträchtigt werden.
- ⑩ absenkbare Bodendichtung
- ⑪ Bänder, entsprechend Türblattgewicht, wahlweise verdeckt liegend
- ⑫ Schloss, wahlweise als Mehrfachverriegelung
- ⑬ Türschließer nach EN 1154, wahlweise im Türblatt verdeckt eingebaut
- ⑭ Wand

Übersicht Türflügel

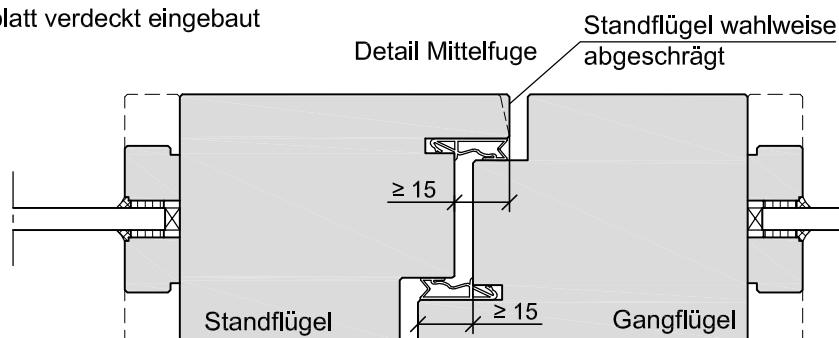
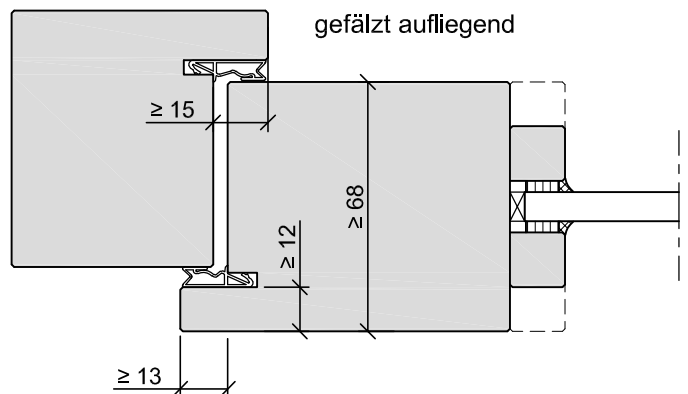
stumpf gefälzt



Doppelfalz flächenbündig



gefälzt aufliegend



Alle Maße in mm

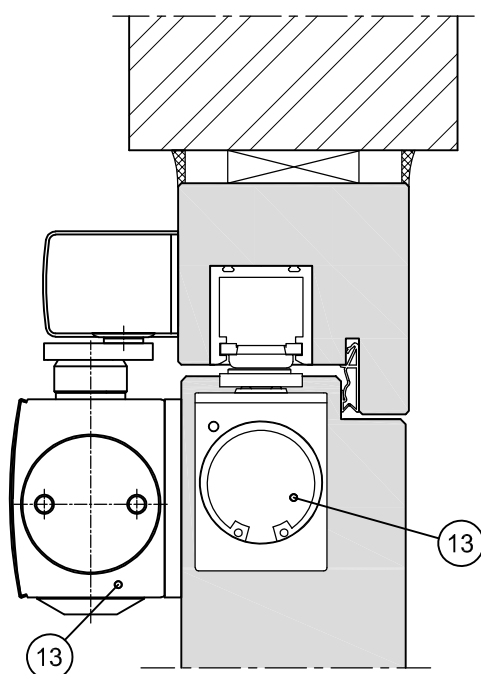
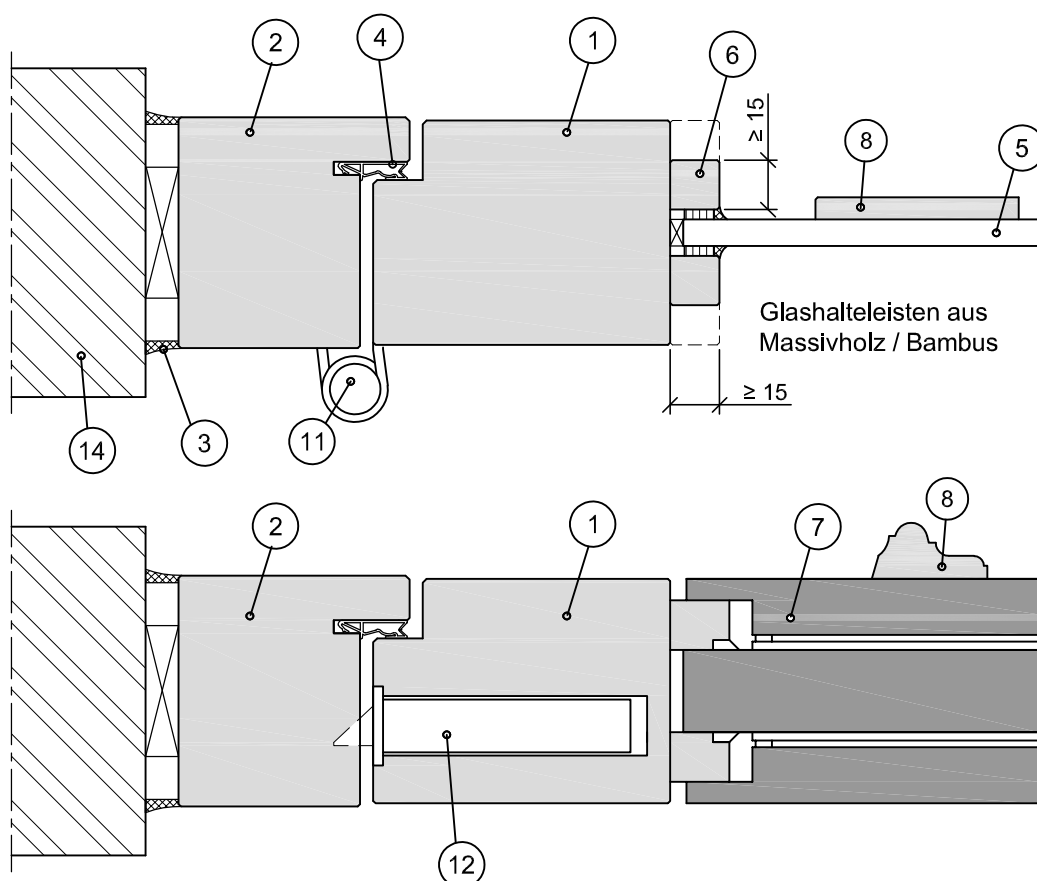
Übersicht Flügelvarianten / Mittelfuge

DMT GmbH & Co. KG
Anlagen- und Produktsicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.10 zum

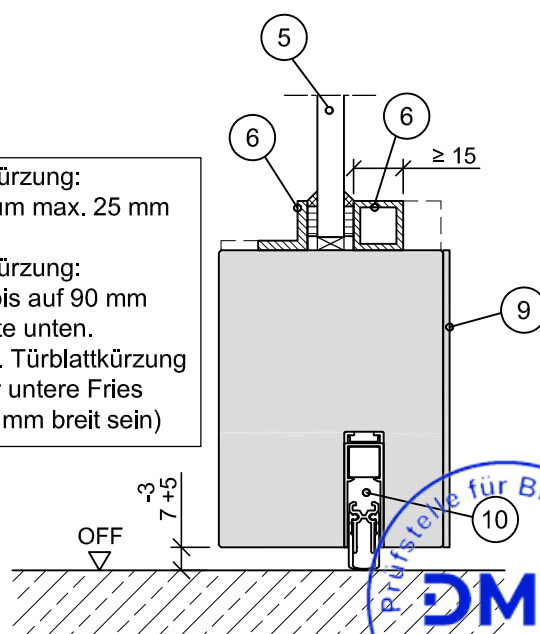
allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5026 DMT DO
vom 12.09.2025



Türblattkürzung:
kürzbar um max. 25 mm

Türblattkürzung:
kürzbar bis auf 90 mm
Friesbreite unten.
(Bei max. Türblattkürzung
muss der untere Fries
min. 115 mm breit sein)



!! Wandanschlussfugen sind grundsätzlich beidseitig dauerelastisch abzudichten. !!

Alle Maße in mm

Übersicht Türflügel

DMT GmbH & Co. KG
Anlagen- und Produktsicherheit
Prüfstelle für Brandschutz

Anlage 1.11 zum

allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis

P-5026 DMT DO
vom 12.09.2025